



BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES
DES VERWALTUNGSRATS
vom 16. Dezember 2021
zur Änderung der Regel 16 der
Durchführungsordnung zum einheitlichen
Patentschutz

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN
PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012,

gestützt auf Regel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsordnung zum einheitlichen
Patentschutz,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz wird wie folgt
geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz i erhält folgende Fassung:

"Name, Vornamen, Wohnsitzstaat und Wohnort des vom Anmelder oder Patent-
inhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das
Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;"

2. In Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz x angefügt:

"Angaben zum Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung des Anmelders zum Zeit-
punkt der Einreichung der Anmeldung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 7
Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012."

Artikel 2

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz in der in Artikel 1 dieses Beschlusses geänderten Fassung tritt am Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 in Kraft.

Geschehen zu München am 16. Dezember 2021

Für den Engeren Ausschuss des
Verwaltungsrats
Der Vorsitzende



Jérôme DEBRULLE